

Allgemeines.

Wataghin, G., and M. Damy de Sousa Santos: *Cosmic-ray showers of great depths.* (Kosmische Schauerstrahlen von großer Tiefenwirkung.) (*Dep. of Physics, Univ., São Paulo.*) *Ann. Acad. Brasil. Sci.* **11**, 1—9 (1939).

In Stollen unter 50, 250 bzw. 400 m Wasseräquivalent wurden eng gebündelte Schauer untersucht, indem Filter teils in den Weg der Schauerstrahlen, teils als Streukörper über die Zählrohranlage gebracht wurden. Unter 50 m Wasseräquivalent wurden zwei Arten von Schauern unterschieden. Solche, die von einer durchdringenden ionisierenden Strahlung ausgelöst werden und selbst z. T. bis zu 17 cm Blei durchdringen können, und andererseits sehr weiche, von einer nichtionisierenden Strahlung ausgelöste Schauer, die jedoch nicht zu dem Kaskadentyp gerechnet werden. In den größeren Tiefen wurden keine Koinzidenzen registriert, wenn sich unter den obersten Zählrohren 17 cm Blei befanden. Es wird geschlossen, daß hier die schauererzeugende Strahlung nicht ionisiert und die Schauerstrahlen 17 cm Blei nicht durchdringen können.

A. Ehmert (Friedrichshafen a. B.).

● **Schultz, J. H.:** *Hypnose-Technik. Praktische Anleitung zum Hypnotisieren für Ärzte.* 2. Aufl. Jena: Gustav Fischer 1939. 80 S. RM. 3.—.

Wie er im Vorwort sagt, verfolgt Verf. rein praktisch-technische Ziele mit seinen Anweisungen für den Arzt, der vor hypnotherapeutischen Aufgaben steht. Mit Absicht sollen die Fragen der Hypnose in forensischer usw. Hinsicht nicht berührt werden. Infolgedessen hat das Buch für den Gerichtsmediziner nur mittelbares Interesse. Trotzdem ist es erwähnenswert, daß Verf. des 1935 erschienenen Buches von Böhme: Psychotherapie und Kastration, gedenkt, das seine Entstehung den psychotherapeutischen Erfolgen des Strafanstalts-Obermedizinalrats E. Lange verdankt. Das Material, bei dem Böhme die Erforschung des Lebenslaufes der erstmalig straffälligen Sittlichkeitsverbrecher, Ziegler die psychagoge und hypnotisch-suggestive Heilarbeit übernahm, wurde von Staemmler erbiologisch und von dem L. Klages nahestehenden Graphologen H. Peter graphologisch bearbeitet. Die Resultate der verschiedenen Erschließungen stimmten im allgemeinen gut überein.

Schütt (Berlin).

Gesetzgebung. Ärzterecht.

Kolb, Otto: *Die allgemeine Leichenschau in Bayern. Zum 100. Jahrestag ihrer endgültigen Einführung.* Münch. med. Wschr. 1939 II, 1205—1206.

Verf. bringt die Entwicklung der Leichenschau in Bayern und geht auf einige Verbesserungsnotwendigkeiten ein. Seine Ausführungen kommen zu dem Schluß, daß die reichsgesetzliche Regelung der Leichenschau nicht mehr lange auf sich warten lassen dürfe.

Förster (Marburg a. d. L.).

Matzdorff: *Die Errichtung von Bezirksprosekturen.* Zbl. Path. **73**, 115—122 (1939).

Verf., der Sachbearbeiter im Reichsgesundheitsamt ist, setzt sich mit den Vorschlägen über die Einführung von Bezirksprosekturen und von Verwaltungssektionen auseinander. Er beschäftigt sich insbesondere mit dem einschlägigen pathologisch-anatomischen Schrifttum und setzt sich für ein Nebeneinanderarbeiten des pathologischen Anatomen und des gerichtlichen Mediziners ein. Verf. erwähnt, daß nach Errichtung von Bezirksprosekturen der Pathologe der Prosektur zusammen mit dem Amtsarzt die gerichtlichen Sektionen vornehmen könnte. Er hebt hervor, daß allerdings dem Pathologen gewöhnlich die kriminalistische Vorbildung fehlt. Die Tatsache, daß bereits zur Zeit wohl in den meisten Gegenden Deutschlands der Direktor oder ein Assistent des nächstgelegenen Instituts für gerichtliche Medizin zu den gerichtlichen Leichenöffnungen herangezogen wird, erwähnt Verf. nicht. Es wird weiterhin darauf

hingewiesen, daß eine Bewältigung der Sektionen nach Einführung der Verwaltungssektion durch die bestehenden Institute sehr schwer sein würde. Aus einer vom Verf. wiedergegebenen Tabelle ist ersichtlich, daß Todesfälle, die für eine Leichenuntersuchung in Frage kommen, in Bezirken, die weit von Prosekturen oder Instituten für gerichtliche Medizin entfernt liegen, so zahlreich sind, daß sie ohne Einrichtung neuer Untersuchungsstellen nicht untersucht werden können. So gibt es im Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz im Jahre 3421, im Regierungsbezirk Osnabrück-Aurich 1425 Todesfälle. Verf. hält es für zweckmäßig, vor Einführung neuer gesetzlicher Bestimmungen dadurch Erfahrungen zu sammeln, daß man durch Fühlungnahme mit der Polizei und den Staatsanwaltschaften jetzt inoffiziell Verwaltungssektionen einführt, wie sie bereits in einer Anzahl von gerichtlich-medizinischen Instituten durchgeführt werden.

B. Mueller (Heidelberg).

Panse, Fr.: Prophylaxe des Rauschgiftmißbrauchs. (Fürsorgerische und gesetzgeberische Maßnahmen.) Z. psych. Hyg. (Sonderbeil. z. Allg. Z. Psychiatr. 112) 12, 77—87 (1939).

Nach einer kurzen Erläuterung der Probleme, insbesondere der Herausstellung der Unterschiede zwischen der Bekämpfung der Alkoholgefahren und den Maßnahmen gegen die übrigen suchtbildenden Mittel geht Verf. zunächst auf die Beurteilung des Alkoholismus in heutiger Verwaltungspraxis und Rechtsprechung ein und erinnert an die Runderlässe des Chefs der deutschen Polizei, der Auswertung des Schankstätten gesetzes und an den neuen § 330a des RStrGes.-Buches. Weiterhin wird auf die neuen Bestallungsordnungen hingewiesen. Gefordert wird u. a. die Möglichkeit der Entmündigung bei allen Suchtkranken, eine Maßnahme, die zur Zeit nur bei Alkoholisten möglich ist.

Max H. Rubner (Berlin-Südende). „

Becker, W.: Zum strafrechtlichen Begriff der „Medizinalperson“. Med. Welt 1939, 1031—1032.

Das mitgeteilte Urteil des I. Strafsenats des Reichsgerichts vom 26. VII. 1938 zu dem Begriff der „anderen Medizinalpersonen“ im Sinne des § 174 Abs. 1 Nr. 3 StBG. nimmt eine andere Stellung zu der Auslegung des Begriffs der Medizinalpersonen ein, als sie in früheren Entscheidungen vertreten war und dehnt dē Begriff namentlich auf die im Pflegedienst beschäftigten Personen aus. Hier hatte der Angeklagte an zwei Frauen, die ihn für einen Arzt gehalten hatten, unzüchtige Handlungen vorgenommen. Er war zunächst als Hausdiener eingestellt worden. Später hatte er nach besonderer Weisung Verbände bei den Kranken abzunehmen, dem untersuchenden Arzt gelegentlich Hilfeleistungen zu gewähren und nach besonderer Angabe des Arztes Salben und Verbände wiederum aufzulegen. Dagegen war ihm untersagt, mit weiblichen Kranken irgend etwas zu unternehmen. Nach Auffassung des Reichsgerichts gehören zu dem Begriff der Medizinalperson drei Bestandteile: eine Vorbildung für den Beruf im Krankenheil- oder Pflegedienst, eine gewisse Selbständigkeit in der Berufsausübung, eine Stellung, die die Medizinalperson in ein Überordnungsverhältnis zu den in der Anstalt aufgenommenen Personen bringt. Alle drei Bestandteile hat das Reichsgericht in dem genannten Falle für vorliegend erachtet. An die Vorbildung der Medizinalperson dürfen keine großen Anforderungen gestellt werden: eine Anleitung zur Ausübung selbständiger Heil- und Pflegebehandlung genügt. Das war in dem selbständigen Abnehmen und Auflegen neuer Verbände gegeben. Eine selbständige Tätigkeit liegt sogar in der Vorbereitung des Kranken zur Operation, in sachgemäßem Auskleiden, im Auflegen auf die Bahre usw. Selbständige Anordnungen hatte der Angeklagte insoweit also zu treffen, „als er den Kranken zu sagen hatte, welche Bewegungen sie machen sollten, um seine Tätigkeit zu unterstützen und seine Aufgabe zu erleichtern“. Auch die Tatsache, daß der Angeklagte weibliche Kranke nicht behandeln durfte, steht der Bestrafung nach § 174 Ziff. 3 StGB. nicht entgegen. Es kommt lediglich darauf an, ob der Beamte, der Arzt oder die „andere Medizinalperson“ in derselben Anstalt beschäftigt oder angestellt ist, in die sein Opfer aufgenommen war. Es wird allen Kranken-

häusern und Anstalten empfohlen, die Personen, die nach kurzer Anweisung als Heilgehilfen und Pflegepersonal herangezogen werden sollen, ausdrücklich auf die genannte Strafbestimmung hinzuweisen.

Nippe (Königsberg i. Pr.).

Vererbungswissenschaft und Rassenhygiene.

Desclaux, Louis: *La dénatalité, ses causes sociales et médico-légales.* (Der Geburtenrückgang, seine sozialen und gerichtsärztlichen Ursachen.) Ann. hyg. publ., N. s. 17, 337—342 (1939).

Der Verf. stellt fest, daß ein Geburtenrückgang vorhanden ist, sobald der Überschuß der Geburten über die Sterbefälle eine bestimmte Höhe nicht überschreitet. Er zeigt, wie die Bevölkerung in Italien zugenommen hat, ebenso in Deutschland, ungeachtet des Gebietsverlustes nach dem Weltkriege, während die Bevölkerung in Frankreich gegen 1914 trotz der Gewinnung Elsaß-Lothringens abgenommen hat. Verantwortlich hierfür macht der Verf. vor allem den Neo-Malthusianismus. Die Lage der ledigen Mutter in Frankreich ist sehr ungünstig. Die berufliche Überanstrengung der Frau ist ein großes Hindernis für gesunde Geburten. Gegen die Abtreibung, die jährlich schätzungsweise in 600000 Fällen in Frankreich vorgenommen wird, muß unnachsichtlich eingeschritten werden. Die deutsche Regierung hat die Abtreiberinnen nach Angabe des Verf. in Konzentrationslagern interniert. — Als Vorbeugungsmaßregeln gegen den Geburtenrückgang schlägt der Verf. vor: Die Lage der kinderreichen Familie muß verbessert werden, je nach der Zahl der Kinder. Es sind in dieser Hinsicht Wettbewerbe und Preisverteilungen zu veranstalten. Die Werbung für die kinderreichen Familien darf sich nicht auf Flugschriften beschränken, auch der Film muß in deren Dienst gestellt werden. Die Frau und die ledige Mutter müssen weitgehend geschützt werden. Gegen die verbrecherische Abtreibung müssen strenge Strafen eingeführt werden. Die Arbeit der Frau muß möglichst eingeschränkt und dem Mann ein ausreichendes Gehalt gezahlt werden, das ihm erlaubt, eine Familie zu unterhalten, und der Frau, am häuslichen Herd zu bleiben. Heinr. Többen (Münster i. W.).

Fick, Rudolf: *Inwieweit ist die Frage der „Vererbung erworbener Eigenschaften“ entschieden?* Forsch. u. Fortschr. 15, 163—164 (1939).

In einem Vortrage in der Preuß. Akad. d. Wissensch. erörtert Verf. die Frage, inwieweit die landläufige und in volkstümlichen Darstellungen emsig propagierte Anschauung, die Frage der Vererbung erworbener Eigenschaften sei längst und eindeutig negativ entschieden, wissenschaftlich gerechtfertigt erscheine. An Hand zahlreicher Beispiele wird gezeigt, daß es erbliche Anpassungen gibt, die nur dadurch zu erklären sind, daß Änderungen der mechanischen Umweltbedingungen oder in der Lebensweise nicht nur die Körperzellen, sondern auch das Keimplasma, d. h. die Erbmasse, beeinflussen können. Der Weg, die Art und Weise, wie die Beeinflussung geschieht, ist noch nicht geklärt, doch hat sich Verf. eine Theorie zurechtgelegt, daß wiederholte Reize im Keimplasma eine Anlagenvorstufe, ein „Progen“ hervorrufen können, aus dem nach vielen Verstärkungen die Vorrangslage für das betreffende erbliche Auftreten entstehen könne. Doch betont Verf., daß es wohl nicht anzunehmen ist, daß alle stammesgeschichtlichen Umformungen derartige erbliche Anpassungen sind, sondern daß viele Umformungen, wie meist von autoritativer Seite angenommen wird, auf echten Mutationen und Weitererhaltung durch natürliche Auslese beruhen. K. Thums.°°

Luxenburger: *Möglichkeiten und Grenzen der menschlichen Erbforschung.* (33. Kongr. d. Dtsch. Orthop. Ges., Gießen, Sitzg. v. 3.—5. X. 1938.) Z. Orthop. 69, Beil.-H., 196—198 (1939).

Die für die menschliche Erbforschung tauglichen Methoden sind Familienforschung, Zwillingsforschung und erbbiologische Bestandsaufnahme. Die großen Möglichkeiten für die Erbforschung des Menschen liegen in dem erfolgreichen Bestreben, das ihr versagte genetische Experiment zu ersetzen. Ihre Grenzen sieht Verf. dort, wo methodisch nicht weiterzukommen ist.

H. Linden (Berlin).°°